

QUALITÄTSSTANDARDS BEISTANDSCHAFT

Eine Arbeits- und Orientierungshilfe für den
Fachdienst Beistandschaft

**Volljährigenunterhalt
ab 1. Juli 2019**

Diese Arbeits- und Orientierungshilfe wurde von den beiden nordrheinwestfälischen Landesjugendämtern in Zusammenarbeit mit dem überregionalen Arbeitskreis der Beistände in NRW erarbeitet.

Mitglieder des überregionalen Arbeitskreises

Martin Ascheberg, Jugendamt Emsdetten | Bärbel Breßer, Jugendamt Duisburg | Edda Dirmeier, Jugendamt Dortmund | Judith Freikamp, Jugendamt Dinslaken | Angelika Haak-Dohmen, Jugendamt Aachen | Annerose Hackbarth, Jugendamt Schwerte | Markus Hartmann, Jugendamt Bochum | Elisabeth Hauswirth, Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf | Sabine Heinen, Jugendamt der Städteregion Aachen | Dennis Herrmann, LVR-Landesjugendamt | Kirsten Hinrichs, Jugendamt Unna | Andreas Kagelmacher, Jugendamt Castrop-Rauxel | Kerstin Korsinnek, Jugendamt Köln | Ute Korte, Jugendamt Bergkamen | Ramona Leinberger, Jugendamt Gevelsberg | Annette Merten, Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf | Doris Pesch, Jugendamt Köln | Pia Paola Prymiak, Jugendamt Lünen | Kirsten Quante, Jugendamt Essen | Gerda Rossa, Jugendamt Düren | Christina Schmitz, Jugendamt Unna | Ruth Schürbüscher, LWL-Landesjugendamt | Roland Schupritt, Jugendamt Duisburg | Manfred Weddeling, Kreisjugendamt Borken | Ralf Weyers, Jugendamt Krefeld

Impressum

Arbeitshilfe

Volljährigenunterhalt ab 1. Juli 2019

Herausgeber:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
50679 Köln
www.jugend.lvr.de

Verantwortlich:

Birgit Westers
Landesrätin
LWL-Landesjugendamt Westfalen

Lorenz Bahr-Hedemann
Landesrat
LVR-Landesjugendamt Rheinland

Redaktion:

Dennis Herrmann, LVR-Landesjugendamt, dennis.herrmann@lvr.de

Layout:

Dennis Herrmann, LVR-Landesjugendamt, dennis.herrmann@lvr.de

Druck:

LVR-Druckerei, Integrationsabteilung, Tel 0221 809-2418

Nordrhein-Westfalen, im April 2019

Leistungsprofil und Anlagen

Volljährigenunterhalt

Kindesunterhalt und soziale Leistungen

Öffentlichkeitsarbeit

Betreuungsunterhalt

Stand: 1. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Gesetzliche Grundlagen	3
3.	Beratung.....	3
4.	Unterstützung.....	3
5.	Privilegierte und nicht privilegierte Volljährige.....	4
6.	Rangfolge	4
7.	Höhe des Unterhalts.....	5
7.1	Bedürftigkeit.....	5
7.2	Bedarf.....	5
7.3	Berechnung des Unterhaltsanspruchs.....	6
7.3.1	Berechnung der Haftungsanteile.....	6
7.3.2	Kontrollberechnung.....	7
8.	Besonderheiten	7
9.	Berechnungsbeispiele zum Volljährigenunterhalt	9
9.1	Unterhaltsanspruch eines volljährigen privilegierten Kindes.....	10
9.2	Unterhaltsanspruch eines privilegierten volljährigen Kindes mit Durchführung des Vorwegabzugs (Siehe Ziffer 7.3.1).....	12
9.2.1	Anwendung der Leitlinien des OLG Düsseldorf.....	12
9.2.2	Anwendung der Leitlinien des OLG Köln.....	14
9.3	Leistungsfähigkeit nur eines Elternteils.....	16
9.4	Mangelfall.....	17
9.5	Ein Elternteil kann den Bedarf alleine decken.....	19
9.6	Unterhaltsanspruch eines nicht privilegierten volljährigen Kindes	20
9.7	Unterhaltsanspruch eines nicht privilegierten volljährigen Kindes mit eigenem Haushalt; Rangfolge.....	22
9.8	Unterhaltsanspruch eines nicht privilegierten volljährigen Kindes mit eigenem Haushalt; Quotierung und Rangfolge.....	24
9.9	Unterhaltsanspruch eines nicht privilegierten volljährigen Kindes mit eigenem Haushalt; Rangfolge.....	26

1. Einleitung

Junge Volljährige haben bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

Um diesem Rechtsanspruch junger Menschen gerecht werden zu können, muss der Fachdienst Beistandschaft im Rahmen der Beratung und Unterstützung nach § 18 Abs. 4 SGB VIII die Unterhaltsansprüche Volljähriger kennen und vermitteln können.

Wegen der nicht einheitlichen Rechtsprechung auf diesem Gebiet und unterschiedlicher Meinungen in Kommentaren, Fortbildungen und Fachzeitschriften hat der überregionale Arbeitskreis der Beistände in Nordrhein-Westfalen diese Arbeits- und Orientierungshilfe zum Volljährigenunterhalt entwickelt.

Sie soll zumindest in Nordrhein-Westfalen ein einheitliches Arbeiten im Fachdienst Beistandschaft ermöglichen und die tägliche praktische Arbeit erleichtern.

Nach der Reform des Unterhaltsrechts zum 1.1.2008 und der Einführung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zum 1.9.2009 ist diese Arbeits- und Orientierungshilfe den gesetzlichen Bestimmungen angepasst worden. Sie wird in regelmäßigen Abständen modifiziert.

2. Gesetzliche Grundlagen

Junge Volljährige haben nach § 18 Abs. 4 SGB VIII bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen durch das Jugendamt.

3. Beratung

Grundsätzlich wird auf Ziffer 3.1.1 der Arbeitshilfe Leistungsprofil (Drei-Stufen-Hilfe) verwiesen.

Die Beratung soll junge Volljährige in die Lage versetzen, den Anspruch gegen ihre Eltern selbständig geltend zu machen. Ein gemeinsames Gespräch mit den Eltern sollte angestrebt werden.

Vorrangig sollte sein, dass Eltern und das volljährige Kind selbst Lösungsmodelle entwickeln.

4. Unterstützung

Grundsätzlich wird auf Ziffer 3.1.2 des Leistungsprofils („Drei-Stufen-Hilfe“) verwiesen.

Bei bestehender Beistandschaft sollten die jungen Menschen rechtzeitig vor Vollendung des 18. Lebensjahres bei gleichzeitiger Information ihrer Eltern auf die Möglichkeit der Beratung und Unterstützung nach § 18 Abs. 4 SGB VIII hingewiesen werden.

Bei Einverständnis der Beteiligten kann der Anspruch schon vor der Volljährigkeit errechnet und eventuell titulierte werden.

Die Unterstützung beginnt mit schriftlichen Hilfestellungen. Dazu gehört die Einholung von Auskünften, zum Beispiel Adressen, Verdienstanfragen; ferner die Berechnung des Unterhaltsanspruchs.

Der jeweils Auskunftspflichtige hat Anspruch auf die Mitteilung bzw. Aushändigung der Berechnungsgrundlagen.

Die Unterstützung endet, wenn eine gerichtliche Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs notwendig wird; es besteht Anwaltszwang nach § 114 FamFG.

Um grundsätzlich alle jungen Volljährigen zu erreichen, ist eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit notwendig. Auf Ziffer 5.1.3 des Leistungsprofils, auf die Arbeitshilfe zur Öffentlichkeitsarbeit sowie auf den Abschlussbericht des Projektes „Beistandschaften 2020 – Frühe Hilfe Beistandschaft? Zielorientierung und Praxisentwicklung“ wird verwiesen.

5. Privilegierte und nicht privilegierte Volljährige

Die gesetzliche Unterhaltspflicht ergibt sich aus den §§ 1601 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Nach § 1601 BGB sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.

Es wird zwischen **privilegierten unverheirateten** (§ 1603 Abs. 2 S. 2 BGB) und **nicht privilegierten unverheirateten Volljährigen** unterschieden.

Privilegiert ist ein volljähriges Kind dann, wenn

- es noch nicht 21 Jahre alt ist
und
- nicht verheiratet ist
und
- es bei einem Elternteil oder den Eltern wohnt
und
- es sich in allgemeiner Schulausbildung befindet (z.B. Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Fachoberschule, Höhere Handelsschule, auch in Abendschule etc.)

Folgen der Privilegierung:

- gleichgestellt mit minderjährigen Kindern (im Mangelfall § 1609 BGB)
- notwendiger Selbstbehalt der Eltern, wenn Bedarf nach Gruppe 1 nicht sichergestellt ist,¹
- weiterhin gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern (§ 1603 Abs. 2 S. 2 BGB)

Nicht privilegiert ist ein volljähriges Kind dann, wenn eine der o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt ist (z.B. Volljähriger in Ausbildung, lebt in einer eigenen Wohnung, Student etc.)

Folgen der Nichtprivilegierung:

- nachrangiger Anspruch nach § 1609 BGB
- mindestens angemessener Selbstbehalt der Eltern
- keine gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern

6. Rangfolge

„Rangfolgen treten insbesondere auf, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil neben dem Volljährigenunterhalt für Ehegattenunterhalt und Unterhalt minderjähriger Kinder aufzukommen hat. Sie werden aktuell, wenn der Unterhaltsverpflichtete mehreren Unterhaltsberechtigten dem Grunde nach Unterhalt schuldet.

Solange er in der Lage ist, sämtliche Unterhaltsansprüche zu erfüllen, wirken sich die Rangverhältnisse **nicht aus**.

Der Nachrang eines Unterhaltsberechtigten kommt erst dann zum Tragen, wenn die Einkünfte des Unterhaltsverpflichteten nicht ausreichen, den angemessenen Unterhalt aller Berechtigten und seinen eigenen Bedarf sicherzustellen.“²

§ 1609 BGB regelt die Rangverhältnisse mehrerer Unterhaltsberechtigter wie folgt:

1. Rang

- das minderjährige Kind (§ 1609 Nr. 1 BGB),
- das volljährige privilegierte Kind (§§ 1603 Abs. 2 S. 2, 1609 Nr. 1 BGB)

¹Hier ist darauf zu achten, dass in NRW unterschiedliche Leitlinien zu 13.3 existieren.

²Jürgen Soyka, Die Berechnung des Volljährigenunterhaltes, 2011, S. 181, Rn. 163

2. Rang

- Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind oder im Fall einer Scheidung wären (§ 1609 Nr. 2 BGB),
- Ehegatten und geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer.
Bei der Feststellung einer Ehe von langer Dauer sind auch Nachteile im Sinne des § 1578b BGB zu berücksichtigen (§ 1609 Nr. 2 BGB),
- Lebenspartner (§§ 12 und 16 LPartG)

3. Rang

- Ehegatten und geschiedene Ehegatten, die nicht unter Nummer 2 fallen (§ 1609 Nr. 3 BGB)
- Lebenspartner (§§ 12 und 16 LPartG)

4. Rang

- Das nicht privilegierte volljährige Kind (§ 1609 Nr. 4 BGB)

5. Rang

- Enkelkinder und weitere Abkömmlinge (§ 1609 Nr. 5 BGB)

6. Rang

- Eltern (§ 1609 Nr. 6 BGB)

7. Rang

- Weitere Verwandte der aufsteigenden Linie; unter ihnen gehen die Näheren den Entfernteren vor (§ 1609 Nr. 7 BGB)

7. Höhe des Unterhalts

7.1 Bedürftigkeit

Die Bedürftigkeit orientiert sich an der Bestimmung der §§ 1602 und 1603 Abs. 2 S. 3 BGB. Eigenes Einkommen und evtl. auch Vermögen sind vom volljährigen Kind vorrangig einzusetzen.

Volljährige Kinder haben grundsätzlich nur Anspruch auf **eine** Ausbildung / **ein** Studium und

nicht auf mehrere. Haben Eltern ihrem Kind eine den Begabungen und Fähigkeiten sowie dem Leistungswillen entsprechende Ausbildung / Studium finanziert, haben sie ihre Unterhaltsverpflichtung erfüllt. Davon gibt es Ausnahmen, die an besondere Voraussetzungen geknüpft sind.³

Das volljährige Kind ist verpflichtet, die Ausbildung / das Studium zielstrebig zu betreiben. Kommt es dieser Obliegenheit nicht nach, gilt es nicht als bedürftig. Besondere Lebensumstände, z.B. Schwangerschaft, können zu einer abweichenden Beurteilung führen.

7.2 Bedarf

Der Unterhaltsbedarf richtet sich nach § 1610 BGB. Die Leitlinien der Oberlandesgerichte sehen für Volljährige, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, für deren Bedarf in der Regel die 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle vor.

Mit Eintritt der Volljährigkeit sind **beide** Eltern barunterhaltspflichtig.

Der Bedarf errechnet sich grundsätzlich nach dem zusammengerechneten bereinigten (anrechenbaren) Nettoeinkommen der Eltern.

Bei der Bemessung des Unterhalts nach der 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle entfällt eine Höhergruppierung bzw. eine Herabstufung.

Ist nur ein Elternteil leistungsfähig, bemisst sich der Bedarf des Volljährigen nach dem Einkommen dieses Elternteils. In diesem Fall ist eine Höhergruppierung bzw. Herabstufung vorzunehmen.

Für volljährige Kinder mit eigenem Haushalt ist ein Bedarf i.H.v. 735 Euro anzusetzen. In den Bedarfsbeträgen sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren nicht enthalten.⁴

³BGH, FamRZ 2006, 1100 ff., Az. XII ZR 54/04

⁴Anmerkungen 7 und 9 der DT, Stand 1.1.2019

Diese Kosten stellen Mehrbedarfe dar. Bezüglich der enthaltenen Kosten der Unterkunft und Heizung sowie der ausbildungs- bzw. berufsbedingten Aufwendungen wird auf die unterschiedlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln verwiesen.

Auf den Unterhaltsbedarf der Volljährigen sind u.a. folgende Einkünfte anzurechnen:

- Ausbildungsvergütung (je nach OLG vermindert um ausbildungsbedingte Aufwendungen, Anm. 8 DT)
- Einkünfte aus Vermögen (unter Berücksichtigung von Schonvermögen, z.B. § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II)
- BAföG / BAB
- Kindergeld in voller Höhe (§ 1612b Abs. 1 Nr. 2 BGB)

7.3 Berechnung des Unterhaltsanspruchs

Die Eltern sind dem volljährigen Kind gegenüber barunterhaltspflichtig. Grundsätzlich haften sie anteilig nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen (Quotierung, § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB) für den Restbedarf des volljährigen Kindes, wenn sie leistungsfähig sind.

7.3.1 Berechnung der Haftungsanteile

Für die Berechnung der Haftungsanteile ist das jeweilige anrechenbare Einkommen der Eltern um den angemessenen bzw. notwendigen Eigenbedarf und ggf. vorrangige Unterhaltspflichten zu mindern.

Der den Eltern zustehende angemessene Eigenbedarf (Selbstbehalt, § 1603 Abs. 1 BGB), beträgt **in der Regel mindestens 1.300 €**.⁵

Bei privilegierten volljährigen Kindern wird der angemessene Eigenbedarf bis zum notwendigen

Selbstbehalt von 1.080 €⁶ nur herabgesetzt, wenn der Bedarf des Kindes nach der 1. Einkommensgruppe nicht sichergestellt ist (OLG Düsseldorf), bzw. im Mangelfall (OLG Hamm). Das OLG Köln führt hier den allgemeinen Bedarf des Kindes an.

Der generelle Abzug des notwendigen Selbstbehalts bei der Berechnung der Haftungsanteile würde zu einer höheren Belastung des einkommensschwächeren Elternteils führen (Beispiele 9.2.1 und 9.2.2).

Bei minderjährigen und ihnen gleich gestellten volljährigen Kindern ist nach den unterschiedlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte umstritten, ob die anrechenbaren Einkommen der Eltern außerdem wegen gleichrangiger Unterhaltspflichten und bei anderen volljährigen Kindern um die vorrangigen Unterhaltspflichten zu kürzen sind (Ziffer 13.3 Leitlinien OLG Düsseldorf, Hamm, kein Hinweis in den Kölner Leitlinien). Dieses Verfahren wird zivilrechtlich als „Vorwegabzug“ bezeichnet.

Beim Vorwegabzug ist das privilegierte volljährige Kind gegenüber seinen minderjährigen Geschwistern nicht mehr gleichgestellt (Beispiele 9.2.1 und 9.2.2).

Der Vorwegabzug darf nicht zu einem unbilligen Ergebnis führen, z.B. bei der Berücksichtigung nicht gemeinsamer minderjähriger Kinder. Im Mangelfall erfolgt grundsätzlich kein Vorwegabzug.⁷

In dieser Arbeits- und Orientierungshilfe wird diese Rechtsauffassung bereits seit der Unterhaltsreform am 1.1.2008 umgesetzt. Entsprechend sollten die bisher nicht einheitlichen Ziffern 13.3 der OLG-Leitlinien angepasst werden.

⁵DT Stand 1.1.2019, Anm. 5; Wendl / Dose 9. Auflage, § 2, Rn. 595 ff.

⁶Anm. 5 der DT mit Stand vom 1.1.2019

⁷Niepmann / Schwamb, 13. Auflage, Rn. 23, 134, 180 und Wendl / Dose, seit der 8. Auflage, Rn. 556, 557, 598

Demnach ist zunächst von den Unterhaltsansprüchen aller Berechtigten (Anm. 1 DT) auszugehen. Ist deren Bedarf auch in Gruppe 1 der DT nicht mehr gedeckt, kommt es zur Rangfolge des § 1609 BGB.

Die Quotierung entfällt, wenn nur ein Elternteil leistungsfähig ist. Dann bestimmt sich der Anspruch des volljährigen Kindes nur nach dem Einkommen dieses einen leistungsfähigen Elternteils (Beispiele 9.3 und 9.5).

7.3.2 Kontrollberechnung

Das Ergebnis der Berechnung der Haftungsanteile ist stets auf seine **Angemessenheit** zu überprüfen.

Ein Elternteil hat höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein nach seinem anrechenbaren Einkommen ergibt.⁸ (Beispiel 9.3)

Die Umstände des Einzelfalls erfordern eine Abwägung zwischen dem Recht des Kindes auf eine Erstausbildung und dem Recht der Unterhaltspflichtigen auf eine angemessene Lebensführung.

Der den Eltern zustehende angemessene Eigenbedarf (Selbstbehalt gemäß § 1603 Abs. 1 BGB), beträgt **in der Regel mindestens 1.300 Euro.**⁹

Eine Erhöhung dieses Betrages kommt vor allem in Betracht¹⁰ z. B.

- in Abitur-Lehre-Studium-Fällen,
- bei einer erneuten Unterhaltsbedürftigkeit des volljährigen Kindes nach Abschluss einer Ausbildung,
- bei erhöhten Wohnkosten des Unterhaltspflichtigen,
- bei krankheitsbedingtem Mehrbedarf des unterhaltspflichtigen Elternteils.

Weitere Umstände können ebenfalls zu einer Erhöhung des angemessenen Selbstbehalts entsprechend der Lebensstellung des Pflichtigen führen. Kriterium hierfür können die Bedarfskontrollbeträge der Düsseldorfer Tabelle sein.¹¹ Es wird auf die Beispiele 9.6 – 9.9 verwiesen.

8. Besonderheiten

Im Bedarfsfall erhalten junge Volljährige Informationen über die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen und verfahrensrechtliche Maßnahmen (inkl. Verfahrenskostenhilfe, Beratungskostenübernahme) durch den zuständigen Fachdienst Beistandschaft.

Dazu gehören Hinweise auf:

- die Obliegenheit, die Schul- und Berufsausbildung oder das Studium zielstrebig und in einem angemessenen Zeitraum abzuschließen,
- die Pflicht, den Eltern Auskunft über den schulischen und beruflichen Werdegang zu erteilen,
- den Unterhaltstitel,
 - Gemäß § 244 FamFG gilt der dynamische Unterhaltstitel über die Minderjährigkeit hinaus, wenn er nicht auf die Vollendung des 18. Lebensjahres begrenzt wurde. Die Zwangsvollstreckung aus diesem Titel ist möglich. Privilegierte Volljährige wurden dem minderjährigen Kind ab 1.1.2008 in der Zwangsvollstreckung gleichgestellt (§ 850d Abs. 2 ZPO).
 - Der Unterhaltsanspruch ab Volljährigkeit kann nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres durch das Jugendamt beurkundet werden.
- die geänderte Rangfolge ab Volljährigkeit (Ziffer 6),
- die Barunterhaltspflicht beider Eltern (Ziffer 7.2) und die Bewertung von Naturalleistungen,
- die Auszahlung des vollen Kindergeldes an sich,

⁸Leitlinien Ziffer 13, Stand 1.1.2019

⁹Anm. 5 DT, Stand 1.1.2019

¹⁰Wendl / Dose 9. Auflage, § 2, Rn. 550 - 554

¹¹Siehe z.B. BGH vom 26. 2.1992, Aktenzeichen XII ZR 93/91, FamRZ 1992, 795

- ein mögliches gerichtliches Verfahren gegen die Eltern (Anwaltszwang gemäß § 114 FamFG),
- den jeweils zuständigen Gerichtsstand (§ 232 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 FamFG),
- die Verjährung (§ 197 Abs. 2 BGB),
 - Die Frist beträgt für titulierte Ansprüche drei Jahre nach Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes (§ 207 Abs. 1 Nr. 2b BGB).
- die Verwirkung rückständiger Ansprüche (§ 242 BGB),
- Damit der Anspruch nicht verwirkt, ist mindestens ein jährliches Tätigwerden gegenüber dem Unterhaltsschuldner erforderlich (z.B. Zahlungsaufforderung, Zwangsvollstreckung).
- die Beschränkung oder den Wegfall der Verpflichtung (§ 1611 BGB).
- Die Obliegenheit zur Beantragung von BAföG-Leistungen.¹²

¹²OLG Hamm vom 27.9.2013, FamRZ 2014, S. 565-566

9. Berechnungsbeispiele zum Volljährigenunterhalt

Hinweis:

Es wurde grundsätzlich mit einer Gruppe je Unterhaltsberechtigtem herauf – oder herabgestuft. Grundlage der Berechnungen sind die Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle und die Leitlinien der Oberlandesgerichte aus NRW.

Abkürzungsverzeichnis

Anm. DT	Anmerkung Düsseldorfer Tabelle
BDK	Bedarfskontrollbetrag
DT	Düsseldorfer Tabelle
EK	Anrechenbares Einkommen = Bereinigtes Einkommen
Gr.	Gruppe in der Düsseldorfer Tabelle
Mdj	Minderjähriges Kind
OLG	Oberlandesgericht
priv. Vollj.	Privilegiertes volljähriges Kind
UH	Unterhalt
SB	Selbstbehalt

9.1 Unterhaltsanspruch eines volljährigen privilegierten Kindes

Die Eltern haben ein gemeinsames privilegiertes volljähriges Kind und keine weiteren zu berücksichtigenden Verpflichtungen

Einkommensermittlung

EK des Vaters:	2.450 €
EK der Mutter:	1.350 €
Gesamt-EK:	<u>3.800 €</u>

Bedarfsermittlung

Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	675 €	Gr. 6 DT
Abzüglich Kindergeld:	<u>- 204 €</u>	
Bedarf:	471 €	

Haftungsanteile der Eltern

	Vater	Mutter
Bereinigtes EK:	2.450 €	1.350 €
Angemessener SB:	<u>- 1.300 €</u>	<u>- 1.300 €</u>
Verfügbares EK:	1.150 €	50 €
Zur Verfügung stehendes EK:	<u>1.200,00 €</u>	

Quotierung

Haftungsanteil des Vaters:	$471 \times 1.150 : 1.200 = 451 \text{ €}$
Haftungsanteil der Mutter:	$471 \times 50 : 1.200 = 20 \text{ €}$

Kontrollberechnung Vater

Ein Elternteil hat höchstens den UH zu leisten, der sich allein nach seinem EK ergibt!

Tabellenbedarf:	607 €	Gr. 3 DT + 1 Gr. = Gr. 4 DT
Abzüglich Kindergeld:	<u>- 204 €</u>	
Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	403 €	

Vergleich BDK

EK:	2.450 €
BDK Gr. 4:	<u>- 1.500 €</u>
Verfügbares EK:	950 €

Fazit: Das privilegierte volljährige Kind hat einen UH-Anspruch gegen seinen Vater in Höhe von 403 €.

Kontrollberechnung Mutter

Tabellenbedarf:	554 €	Gr. 1 DT + 1 Gr. = Gr. 2 DT
Abzüglich Kindergeld:	- 204 €	
Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	<u>350 €</u>	

Vergleich BDK

EK:	1.350 €	
BDK Gr. 2:	- 1.300 €	
Verfügbares EK:	<u>50 €</u>	

Rückstufung

Tabellenbedarf:	527 €	Gr. 1 DT
Abzüglich Kindergeld:	- 204 €	
Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	<u>323 €</u>	

Vergleich BDK

EK:	1.350 €	
BDK Gr. 1:	- 1.080 €	
Verfügbares EK:	<u>270 €</u>	

Fazit: Das privilegierte volljährige Kind kann von seiner Mutter Unterhalt in Höhe von 20 € verlangen.

9.2 Unterhaltsanspruch eines privilegierten volljährigen Kindes mit Durchführung des Vorwegabzugs (Siehe Ziffer 7.3.1)

Berechnung 9.2.1 erfolgt unter Anwendung der Leitlinien des OLG Düsseldorf. 9.2.2 unter Anwendung der Leitlinien des OLG Köln.

9.2.1 Anwendung der Leitlinien des OLG Düsseldorf

Die Eltern haben zwei gemeinsame Kinder. Ein Kind ist 16 Jahre alt und das andere ist ein privilegiertes volljähriges Kind. Beide leben bei der Mutter.

Einkommensermittlung

EK des Vaters:	1.980 €
EK der Mutter:	1.400 €
Gesamt-EK:	<u>3.380 €</u>

Bedarfsermittlung

Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	633 €	Gr. 5 DT
Abzüglich Kindergeld:	<u>- 204 €</u>	
Bedarf:	429 €	

Haftungsanteile der Eltern (mit Vorwegabzug)

	Vater	Mutter	
Bereinigtes EK:	1.980 €	1.400 €	
Angemessener SB:	- 1.300 €	- 1.300 €	
Bedarf 16-jähriges Kind	<u>- 398 €</u>		Gr. 2 DT
Verfügbares EK:	282 €	100 €	
Zur Verfügung stehendes EK:	<u>382 €</u>		

OLG Düsseldorf: Nr. 13.3. S. 3: Kein notwendiger SB, da der Bedarf nach der ersten EK-Gr. (323 €) sichergestellt ist.

Quotierung

Haftungsanteil des Vaters:	$429 \times 282 : 382 = 317 \text{ €}$
Haftungsanteil der Mutter:	$429 \times 100 : 382 = 112 \text{ €}$

Kontrollberechnung Vater

Ein Elternteil hat höchstens den UH zu leisten, der sich allein nach seinem EK ergibt!

Tabellenbedarf:	554 €	Gr. 2 DT
Abzüglich Kindergeld:	<u>- 204 €</u>	
Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	350 €	

Vergleich BDK

EK:	1.980 €	
Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	- 350 €	
Bedarf 16-jähriges Kind:	- 398 €	Gr. 2 DT (500 € - 102 €)
Verfügbares EK:	1.232 €	Vergleich BDK Gr. 2: 1.300 €

Herabstufung

EK:	1.980 €	
Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	- 323 €	(527 € - 204 €)
Bedarf 16-jähriges Kind:	- 374 €	Gr. 1 (476 € - 102 €)
Verfügbares EK:	1.283 €	Vergleich BDK Gr. 1: 1.080 €

Fazit: In Gr. 1 der DT leistungsfähig; aber das privilegierte volljährige Kind kann von seinem Vater nur seinen Haftungsanteil in Höhe von 317 € UH verlangen.

Kontrollberechnung Mutter

Tabellenbedarf:	527 €	Gr. 1 DT
Abzüglich Kindergeld:	- 204 €	
Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	323 €	

Vergleich BDK

EK:	1.400 €	
BDK Gr. 1	- 1.080 €	
Verfügbares EK:	320 €	

Fazit: Die Mutter ist bis 320 € leistungsfähig; das privilegierte volljährige Kind kann aber nur in Höhe seines Haftungsanteils von 112 € UH verlangen.

Gesamtfazit: Es ist festzustellen, dass beide Elternteile bei der Zahlung der Haftungsanteile ihren angemessenen Selbstbehalt unterschreiten. Dies ist aber als angemessen zu betrachten, da die Eltern jeweils nach ihrem eigenen EK mehr als den Haftungsanteil zahlen können.

9.2.2 Anwendung der Leitlinien des OLG Köln

Die Eltern haben zwei gemeinsame Kinder. Ein Kind ist 16 Jahre alt und das andere ist ein privilegiertes volljähriges Kind. Beide Kinder leben bei der Mutter.

Einkommensermittlung

EK des Vaters:	1.980 €
EK der Mutter:	1.400 €
Gesamt-EK:	<u>3.380 €</u>

Bedarfsermittlung

Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	633 €	Gr. 5 DT
Abzüglich Kindergeld:	<u>- 204 €</u>	
Bedarf:	429 €	

Haftungsanteile der Eltern (mit Vorwegabzug)

	Vater	Mutter	
Bereinigtes EK:	1.980 €	1.400 €	
Angemessener SB:	- 1.300 €	- 1.300 €	
Bedarf 16-jähriges Kind:	<u>- 398 €</u>		Gr. 2 DT
Verfügbares EK:	<u>282 €</u>	<u>100 €</u>	
Zur Verfügung stehendes EK:	382 €		

OLG Köln: Nr. 13.3. Herabsetzung auf den notwendigen SB, da der Bedarf des Volljährigen nach Gr. 5 sonst nicht gedeckt ist.

Haftungsanteile der Eltern (mit Vorwegabzug)

	Vater	Mutter	
Bereinigtes EK:	1.980 €	1.400 €	
Notwendiger SB:	- 1.080 €	- 1.080 €	
Bedarf 16-jähriges Kind:	<u>- 398 €</u>		Gr. 2 DT
Verfügbares EK:	<u>502 €</u>	<u>320 €</u>	
Zur Verfügung stehendes EK:	822 €		

Quotierung

Haftungsanteil des Vaters:	$429 \times 502 : 822 = 262 \text{ €}$
Haftungsanteil der Mutter:	$429 \times 320 : 822 = 167 \text{ €}$

Kontrollberechnung Vater

Ein Elternteil hat höchstens den UH zu leisten, der sich allein nach seinem EK ergibt!

Tabellenbedarf:	554 €	Gr. 2 DT
Abzüglich Kindergeld:	<u>- 204 €</u>	
Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	350 €	

Vergleich BDK

EK:	1.980 €	
Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	- 350 €	
Bedarf 16-jähriges Kind:	- 398 €	(500 € - 102 €)
Verfügbares EK:	<u>1.232 €</u>	Vergleich BDK Gr. 2: 1.300 €

Herabstufung Vater

EK:	1.980 €	
Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	- 323 €	(527 € - 204 €)
Bedarf 16-jähriges Kind:	- 374 €	Gr. 1 DT (476 € - 102 €)
Verfügbares EK:	<u>1.283 €</u>	Vergleich BDK Gr. 1: 1.080 €

Fazit: In Gr. 1 DT leistungsfähig; aber das privilegierte volljährige Kind kann von seinem Vater nur dessen Haftungsanteil von 262 € UH verlangen.

Kontrollberechnung Mutter

Tabellenbedarf:	527 €	Gr. 1 DT
Abzüglich Kindergeld:	<u>- 204 €</u>	
Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	323 €	

Vergleich BDK

EK:	1.400 €	
BDK Gr. 1	<u>- 1.080 €</u>	
Verfügbares EK:	320 €	

Fazit: Die Mutter ist bis 320 € leistungsfähig; das privilegierte volljährige Kind kann aber nur seinen Haftungsanteil von 167 € an UH verlangen.

9.3 Leistungsfähigkeit nur eines Elternteils

Die Eltern haben ein gemeinsames privilegiertes volljähriges Kind, das bei der Mutter lebt. (Ziffer 7.3.1)

Einkommensermittlung

EK des Vaters:	1.450 €	
EK der Mutter:	800 €	Das EK liegt unter dem SB

Der Vater haftet alleine für den UH des privilegierten volljährigen Kindes (Gr. 1 DT + 1Gr. = Gr. 2 DT).

Bedarfsermittlung

Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	554 €	Gr. 2 DT
Abzüglich Kindergeld:	- 204 €	
Bedarf:	<u>350 €</u>	

Kontrollberechnung

EK:	1.450 €	
Abzüglich BDK Gr. 2	- 1.300 €	
Verbleibendes EK	<u>150 €</u>	Rückstufung in Gr. 1 DT

Neuberechnung

Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	527 €	Gr. 1 DT
Abzüglich Kindergeld:	- 204 €	
Bedarf:	<u>323 €</u>	

Kontrollberechnung

EK:	1.450 €	
Abzüglich BDK Gr. 1	- 1.080 €	
Verbleibendes EK	<u>370 €</u>	

Fazit: Aufgrund der alleinigen Haftung des Vaters kann das privilegierte volljährige Kind nur 323 € UH verlangen.

9.4 Mangelfall

Die Eltern haben ein gemeinsames volljähriges, privilegiertes Kind. Darüber hinaus hat der Vater zwei weitere Kinder (2 und 7 Jahre alt).

Einkommensermittlung

EK des Vaters:	1.400 €
EK der Mutter:	1.250 €
Gesamt-EK:	<u>2.650 €</u>

Bedarfsermittlung

Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	580 €	Gr. 3 DT
Abzüglich Kindergeld:	<u>- 204 €</u>	
Bedarf:	376 €	

Haftungsanteile der Eltern

(ohne Vorwegabzug, da keine gemeinsamen minderjährigen Kinder)

	Vater	Mutter
EK:	1.400 €	1.250 €
Angemessener SB:	<u>- 1.300 €</u>	<u>- 1.300 €</u>
Verfügbares EK:	100 €	-50 €

Ziffer 13.3 Leitlinien der OLG: Herabsetzung auf den notwendigen SB, da der Bedarf nicht sichergestellt ist.

Haftungsanteile der Eltern

(ohne Vorwegabzug, da keine gemeinsamen minderjährigen Kinder)

	Vater	Mutter
EK:	1.400 €	1.250 €
Notwendiger SB:	<u>- 1.080 €</u>	<u>- 1.080 €</u>
Verfügbares EK:	320 €	170 €
Zur Verfügung stehendes EK:	<u>490 €</u>	

Quotierung

Haftungsanteil des Vaters:	$376 \times 320 : 490 = 246 \text{ €}$
Haftungsanteil der Mutter:	$376 \times 170 : 490 = 130 \text{ €}$

Kontrollberechnung Vater

Bedarf 2-jähriges Kind:	252 €	Gr. 1 DT (354 – 102)
Bedarf 7-jähriges Kind:	304 €	Gr. 1 DT (406 – 102)
Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	<u>323 €</u>	Gr. 1 DT (527 – 204)
Gesamtbedarfe:	879 €	

Der Bedarf der Kinder ist höher als das verfügbare EK (Verteilungsmasse) von 320 €. Somit liegt hier ein Mangel vor.

Mangelverteilung

Kind 1:	$252 \times 320 : 879 = 92 \text{ €}$
Kind 2:	$304 \times 320 : 879 = 110 \text{ €}$
Privilegiertes volljähriges Kind:	$323 \times 320 : 879 = \mathbf{118 \text{ €}}$
Gesamt:	<u>320 €</u>

Kontrollberechnung Mutter

Da das EK der Mutter bereits den BDK der Gr. 2 DT unterschreitet, erfolgt direkt die Einstufung in die Gr. 1 DT.

Tabellenbedarf:	527 €
Abzüglich Kindergeld:	<u>- 204 €</u>
Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	323 €

Vergleich BDK

EK:	1.250 €
BDK Gr. 1	<u>- 1.080 €</u>
Verfügbares EK:	170 €

Fazit: Das privilegierte volljährige Kind kann von seiner Mutter den Haftungsanteil von 130 € und vom Vater den Mangelbetrag von 118 € UH verlangen.

9.5 Ein Elternteil kann den Bedarf alleine decken

Die Eltern haben ein gemeinsames volljähriges, privilegiertes Kind.

Einkommensermittlung	
EK des Vaters:	1.850 €
EK der Mutter:	1.100 €
Gesamt-EK:	<u>2.950 €</u>

Bedarfsermittlung	
Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	607 € Gr. 4 DT
Abzüglich Kindergeld:	<u>- 204 €</u>
Bedarf:	403 €

Leistungsfähigkeit der Eltern	Vater	Mutter
EK:	1.850 €	1.100 €
Angemessener SB:	<u>- 1.300 €</u>	<u>- 1.300 €</u>
Verfügbares EK:	550 €	- 200 €

Der Vater kann unter Berücksichtigung des angemessenen Selbstbehalts von mindestens 1.300 € den Bedarf des Kindes alleine decken. Die Mutter muss sich den notwendigen Selbstbehalt nicht zurechnen lassen (§ 1603 Abs. 2 S. 3 BGB).

Kontrollberechnung Vater	
Tabellenbedarf privilegiertes volljähriges Kind:	554 € Gr: 1 + 1 Gr. = Gr. 2 DT
Abzüglich Kindergeld:	<u>- 204 €</u>
Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	350 €

Vergleich BDK	
EK:	1.850 €
BDK Gr. 3	<u>- 1.300 €</u>
Verfügbares EK:	550 €

Fazit: Aufgrund der alleinigen Haftung des Vaters kann das privilegierte volljährige Kind UH in Höhe von 350 € verlangen.

9.6 Unterhaltsanspruch eines nicht privilegierten volljährigen Kindes

Die Eltern haben ein gemeinsames volljähriges, nicht privilegiertes Kind, das bei der Mutter lebt. Das volljährige Kind erhält eine Ausbildungsvergütung in Höhe von 300 €. Der Vater ist wiederverheiratet. Seine Ehefrau erzielt kein EK. Mit seiner Ehefrau hat er drei Kinder (9, 11 und 13 Jahre alt).

Einkommensermittlung

EK des Vaters:	3.250 €	
EK der Mutter:	1.000 €	SB 1.300 €, Anm. 5 DT

Wegen der Leistungsunfähigkeit der Mutter bemisst sich der UH-Anspruch nur nach dem EK des Vaters.

Bedarfsermittlung

Bedarf <u>nicht</u> privilegiertes volljähriges Kind:	554 €	Gr. 5 – 3 Gr. = Gr. 2 DT
Abzüglich eigenes EK:	- 200 €	300 € Ausbildungsvergütung, abzüglich 100 € ausbildungsbeding- ter Mehrbedarf
Abzüglich Kindergeld:	- 204 €	
Verbleibender Bedarf:	<u>150 €</u>	

Bedarfsermittlung aller Berechtigten

Bedarf 9-jähriges Kind:	322 €	Gr. 5 – 3 Gr. = Gr. 2 DT (427 – 105) Kindergeld für 3. Kind!
Bedarf 11-jähriges Kind:	325 €	(427 – 102)
Bedarf 13-jähriges Kind:	398 €	(500 – 102)
Bedarf Ehefrau:	1.040 €	Anm. DT B VI Nr. 2b, daher keine 3/7 Methode
Bedarf volljähriges Kind:	<u>150 €</u>	
Gesamtbedarf:	<u>2.235 €</u>	

Kontrollberechnung Vater

EK	3.250 €	
Angemessener SB:	- 1.300 €	Mindestens, siehe Ziffer 7.3.2
Gesamtbedarfe:	- 2.235 €	
Verbleiben:	<u>- 285 €</u>	

Fazit: Der Vater ist in Gr. 2 unter Wahrung seines Selbstbehaltes nicht in der Lage, die Ansprüche der Berechtigten zu erfüllen. Aus diesem Grund wird in die Gr. 1 der DT herabgestuft. Bei der Einstufung sind alle Berechtigten einzubeziehen. Alle sind gleichrangig, solange Gr. 1 der DT nicht unterschritten wird (Anm. 1 DT). Erst im Mangelfall ist der Anspruch minderjähriger Kinder und der ihnen gleich gestellten privilegierten volljährigen Kinder vorrangig.

Bedarfsermittlung aller Berechtigten

Bedarf 9-jähriges Kind:	301 €	Gr. 1 DT (406 – 105)
Bedarf 11-jähriges Kind:	304 €	(406 – 102)
Bedarf 13-jähriges Kind:	374 €	(476 – 102)
Bedarf Ehefrau:	1.040 €	Anm. DT B VI Nr. 2b, daher keine 3/7 Methode
Bedarf Vollj.:	123 €	(527 – 204 – 200)
Gesamtbedarf:	<u>2.142 €</u>	

Kontrollberechnung Vater

EK	3.250 €	
Angemessener SB:	- 1.300 €	Mindestens, siehe Ziffer 7.3.2
Gesamtbedarfe:	<u>- 2.142 €</u>	
Verbleiben:	- 192 €	

Fazit: Der Vater ist in Gr. 1 unter Wahrung seines Selbstbehaltes nicht in der Lage, die Ansprüche aller Berechtigten zu erfüllen. Nach der Rangfolge des § 1609 BGB werden zunächst die Unterhaltsansprüche der vorrangig Berechtigten berücksichtigt. Das volljährige Kind hat evtl. einen Restanspruch in Höhe der verbleibenden Differenz. Ergibt sich eine solche nicht, hat das volljährige Kind keinen UH-Anspruch.

Bedarfsermittlung aller Berechtigten ohne das nicht privilegierte volljährige Kind

Bedarf 9-jähriges Kind:	301 €	Gr. 1 DT (406 – 105)
Bedarf 11-jähriges Kind:	304 €	(406 – 102)
Bedarf 13-jähriges Kind:	374 €	(476 – 102)
Bedarf Ehefrau:	1.040 €	Anm. B VI Nr. 2b, daher keine 3/7 Methode
Gesamtbedarf:	<u>2.019 €</u>	

Anspruchsermittlung des volljährigen Kindes

EK des Vaters:	3.250 €	
Abzüglich angemessener SB:	- 1.300 €	mindestens, siehe Ziffer 7.3.2
Abzüglich der Gesamtbedarfe:	<u>- 2.019 €</u>	
Anspruch:	- 69 €	

Fazit: Nach der Rangfolge des § 1609 BGB kann das volljährige Kind keinen UH-Anspruch realisieren.

9.7 Unterhaltsanspruch eines nicht privilegierten volljährigen Kindes mit eigenem Haushalt; Rangfolge

Die Eltern haben ein gemeinsames volljähriges Kind, das studiert und im eigenen Haushalt lebt. Die Mutter des volljährigen Kindes hat keinen nachehelichen UH-Anspruch. Der Vater ist wiederverheiratet. Seine Ehefrau erzielt kein EK. Mit der Ehefrau hat er zwei Kinder (9 und 13 Jahre alt).

Einkommensermittlung

EK des Vaters:	3.169 €
EK der Mutter:	1.000 € SB 1.300 €, Anm. 5 DT

Wegen der Leistungsunfähigkeit der Mutter bemisst sich der UH-Anspruch nur nach dem anrechenbaren EK des Vaters.

Bedarfsermittlung

Bedarf Volljähriger:	735 €	Anm. 7 DT
Abzüglich Kindergeld:	- 204 €	
Bedarf:	<u>531 €</u>	

Bedarfsermittlung aller Berechtigten

Bedarf 9-jähriges Kind:	345 €	Gr. 5 – 2 Gr. = Gr. 3 DT (447 – 102)
Bedarf 13-jähriges Kind:	422 €	(524 – 102)
Bedarf Ehefrau:	1.040 €	Anm. B VI Nr. 2b, daher keine 3/7 Methode
Bedarf volljähriges Kind:	<u>531 €</u>	
Gesamtbedarf:	<u>2.338 €</u>	

Kontrollberechnung Vater

EK	3.169 €
Angemessener SB:	- 1.300 €
Gesamtbedarfe:	- 2.338 €
Verbleiben:	<u>- 469 €</u>

Fazit: Der Vater ist in Gr. 3 unter Wahrung seines Selbstbehalts nicht in der Lage, die Ansprüche der Berechtigten zu erfüllen. Es ist offensichtlich, dass eine Bedarfsdeckung erst in Gr. 1 der DT möglich wird. Aus diesem Grund ist sofort bis in die Gr. 1 der DT herabzustufen.

Bedarfsermittlung aller Berechtigten

Bedarf 9-jähriges Kind:	304 €	Gr. 1 DT (406 – 102)
Bedarf 13-jähriges Kind:	374 €	(476 – 102)
Bedarf Ehefrau:	1.040 €	Anm. DT B VI Nr. 2b, daher keine 3/7 Methode
Bedarf Volljähriger:	531 €	
Gesamtbedarf:	<u>2.249 €</u>	

Kontrollberechnung Vater

EK:	3.169 €
Angemessener SB:	- 1.300 €
Gesamtbedarfe:	<u>- 2.249 €</u>
Verbleiben:	- 380 €

Fazit: Der Vater ist in Gr. 1 unter Wahrung seines angemessenen Selbstbehalts nicht in der Lage, die Unterhaltsansprüche aller Berechtigten zu erfüllen. Nach der Rangfolge des § 1609 BGB werden zunächst die Ansprüche der vorrangig Berechtigten berücksichtigt. Das volljährige Kind hat eventuell einen Restanspruch in Höhe der verbleibenden Differenz. Ergibt sich eine solche nicht, hat das volljährige Kind keinen Anspruch.

Bedarfsermittlung vorrangig Berechtigter ohne das vollj. Kind

Bedarf 9-jähriges Kind:	304 €	Gr. 1 DT (406 – 102)
Bedarf 13-jähriges Kind:	374 €	(476 – 102)
Bedarf Ehefrau:	1.040 €	Anm. DT B VI Nr. 2b, daher keine 3/7 Methode
Gesamtbedarf:	<u>1.718 €</u>	

Anspruchsermittlung des vollj. Kindes

EK:	3.169 €	
Abzüglich angemessener SB:	- 1.300 €	mindestens, siehe Ziffer 7.3.2
Abzüglich des vorrangigen Gesamtbedarf:	<u>- 1.718 €</u>	
Anspruch:	151 €	

Fazit: Das volljährige Kind kann von seinem Vater 151 € UH verlangen.

9.8 Unterhaltsanspruch eines nicht privilegierten volljährigen Kindes mit eigenem Haushalt; Quotierung und Rangfolge

Die Eltern haben ein gemeinsames, volljähriges Kind, das studiert und im eigenen Haushalt lebt. Der Vater des volljährigen Kindes hat keinen nachehelichen UH-Anspruch. Die unterhaltspflichtige Mutter ist wiederverheiratet. Ihr Ehemann erzielt kein EK. Mit ihrem Ehemann hat sie zwei Kinder (9 und 13 Jahre alt).

Einkommensermittlung		
EK der Mutter:	3.169 €	
EK des Vaters:	1.450 €	Angem. SB 1.300 €, Anm. 5 DT
Gesamt-EK:	<u>4.619 €</u>	

Bedarfsermittlung		
Bedarf volljähriges Kind:	735 €	Anm. 7 DT
Abzüglich Kindergeld:	<u>- 204 €</u>	
Bedarf:	531 €	

Haftungsanteile der Eltern	Mutter	Vater
EK:	3.169 €	1.450 €
Angemessener SB:	- 1.300 €	- 1.300 €
Verfügbares EK:	<u>1.869 €</u>	<u>150 €</u>
Zur Verfügung stehendes EK:	2.019 €	

Quotierung	
Haftungsanteil der Mutter:	$531 \times 1.869 : 2.019 = 492 \text{ €}$
Haftungsanteil des Vaters:	$531 \times 150 : 2.019 = 39 \text{ €}$

Bedarfsermittlung		
Bedarf 9-jähriges Kind:	345 €	Gr. 5 – 2 Gr. = Gr. 3 DT (447 – 102)
Bedarf 13-jähriges Kind:	422 €	Dto- (524 – 102)
Bedarf Ehemann:	1.040 €	Anm. DT B VI Nr. 2b, daher keine 3/7 Methode
Bedarf volljähriges Kind:	<u>531 €</u>	
Gesamtbedarfe:	2.338 €	

Kontrollberechnung Mutter		
EK:	3.169 €	
Angemessener SB:	- 1.300 €	mindestens, siehe Ziffer 7.3.2
Abzüglich Gesamtbedarfe:	<u>- 2.338 €</u>	
Verbleiben:	- 469 €	

Fazit: Die Mutter ist in Gr. 3 unter Wahrung ihres Selbstbehalts nicht in der Lage, die Ansprüche der Berechtigten zu erfüllen. Es ist offensichtlich, dass eine Bedarfsdeckung erst in Gr. 1 der DT möglich wird. Aus diesem Grund ist sofort bis in die Gr. 1 der DT herabzustufen.

Bedarfsermittlung aller Berechtigten

Bedarf 9-jähriges Kind:	304 €	Gr. 1 DT (406 – 102)
Bedarf 13-jähriges Kind:	374 €	(476 – 102)
Bedarf Ehemann:	1.040 €	Anm. DT B VI Nr. 2b, daher keine 3/7 Methode
Bedarf volljähriges Kind:	531 €	Eigener Haushalt
Gesamtbedarfe:	<u>2.249 €</u>	

Kontrollberechnung Mutter

EK:	3.169 €
Abzüglich angemessener SB:	- 1.300 €
Abzüglich Gesamtbedarfe:	<u>- 2.249 €</u>
Verbleiben:	- 380 €

Fazit: Die Mutter ist in Gr. 1 unter Wahrung ihres angemessenen Selbstbehalts nicht in der Lage, die Ansprüche aller Unterhaltsberechtigten zu erfüllen. Nach der Rangfolge des § 1609 BGB werden zunächst die Ansprüche der vorrangig Berechtigten berücksichtigt. Das volljährige Kind hat evtl. einen Restanspruch in Höhe der verbleibenden Differenz. Ergibt sich eine solche nicht, kann das volljährige Kind den UH-Anspruch nicht realisieren.

Bedarfsermittlung vorrangig Berechtigter

Bedarf 9-jähriges Kind:	304 €	Gr. 1 DT (406 – 102)
Bedarf 13-jähriges Kind:	374 €	(476 – 102)
Bedarf Ehemann:	1.040 €	Anm. DT B VI Nr. 2b, daher keine 3/7 Methode
Gesamtbedarfe:	<u>1.718 €</u>	

Anspruchsermittlung des volljährigen Kindes

EK:	3.169 €
Abzüglich angemessener SB:	- 1.300 €
Abzüglich vorrangiger Gesamtbedarfe:	<u>- 1.718 €</u>
Anspruch volljähriges Kind:	151 €

Fazit: Das volljährige Kind kann von seiner Mutter 151 € UH verlangen.

Kontrollberechnung Vater

EK:	1.450 €
Abzüglich angemessener SB:	- 1.300 €
Verbleiben:	<u>150 €</u>

Fazit: In Ermangelung weiterer Unterhaltsverpflichtungen kann das volljährige Kind von seinem Vater entsprechend der Quotierung den Haftungsanteil von 39 € verlangen.

9.9 Unterhaltsanspruch eines nicht privilegierten volljährigen Kindes mit eigenem Haushalt; Rangfolge

Die Eltern haben ein gemeinsames, volljähriges Kind, das studiert und im eigenen Haushalt lebt. Die Mutter des Volljährigen hat keinen nachehelichen UH-Anspruch. Der Vater hat zwei weitere Kinder (1 und 6 Jahre alt) die mit ihrer Mutter in einem eigenen Haushalt leben. Die Mutter der Minderjährigen hat einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt.

Einkommensermittlung	
EK des Vaters:	3.150 €
EK der Mutter:	1.350 €
Gesamt-EK:	<u>4.500 €</u>

Bedarfsermittlung	
Bedarf volljähriges Kind:	735 € Anm. 7 DT
Abzüglich Kindergeld:	<u>- 204 €</u>
Bedarf:	531 €

Haftungsanteile der Eltern	Vater	Mutter
EK:	3.150 €	1.350 €
Angemessener SB:	<u>- 1.300 €</u>	<u>- 1.300 €</u>
Verfügbares EK:	1.850 €	50 €
Zur Verfügung stehendes EK:	<u>1.900 €</u>	

Quotierung	
Haftungsanteil des Vaters:	$531 \times 1.850 : 1.900 = 517 \text{ €}$
Haftungsanteil der Mutter:	$531 \times 50 : 1.900 = 14 \text{ €}$

Bedarfsermittlung	
Bedarf 1-jähriges Kind:	288 € Gr. 5 – 2 Gr. = Gr. 3 DT (390 – 102)
Bedarf 6-jähriges Kind:	345 € (447 – 102)
Bedarf § 1615I BGB:	880 € Anm. DT D II
Bedarf volljähriges Kind:	<u>531 €</u>
Gesamtbedarfe:	2.044 €

Kontrollberechnung Vater	
EK	3.150 €
Abzüglich angemessener SB:	<u>- 1.300 €</u>
Abzüglich Gesamtbedarfe:	<u>- 2.044 €</u>
Verbleiben:	- 194 €

Fazit: Der Vater ist in Gr. 3 unter Wahrung seines Selbstbehalts nicht in der Lage, die Ansprüche aller Unterhaltsberechtigten zu erfüllen. Aus diesem Grund ist in die Gr. 1 der DT herabzustufen.

Bedarfsermittlung aller Berechtigten

Bedarf 1-jähriges Kind:	252 €	Gr. 1 DT (354 – 102)
Bedarf 6-jähriges Kind:	304 €	(406 – 102)
Bedarf § 1615I BGB:	880 €	Anm. DT D II
Bedarf volljähriges Kind:	531 €	
Gesamtbedarfe:	1.967 €	

Kontrollberechnung Vater

EK:	3.150 €
Abzüglich angemessener SB:	- 1.300 €
Abzüglich Gesamtbedarfe:	- 1.967 €
Verbleiben:	- 117 €

Fazit: Der Vater ist auch in Gr. 1 unter Wahrung seines angemessenen Selbstbehalts nicht in der Lage, die Ansprüche aller Unterhaltsberechtigten zu erfüllen. Nach der Rangfolge des § 1609 BGB werden zunächst die Ansprüche der vorrangig Unterhaltsberechtigten berücksichtigt. Das volljährige Kind hat evtl. einen Restanspruch in Höhe der verbleibenden Differenz. Ergibt sich eine solche nicht, kann das volljährige Kind den UH-Anspruch nicht realisieren.

Bedarfsermittlung vorrangig Berechtigter

Bedarf 1-jähriges Kind:	252 €	Gr. 1 DT (354 – 102)
Bedarf 6-jähriges Kind:	304 €	(406 – 102)
Bedarf § 1615I BGB:	880 €	Anm. DT D II
Gesamtbedarfe:	1.436 €	

Anspruchsermittlung des volljährigen Kindes

EK des Vaters:	3.150 €
Abzüglich angemessener SB:	- 1.300 €
Abzüglich Bedarfe vorrangig Berechtigter:	- 1.436 €
Anspruch volljähriges Kind:	414 €

Fazit: Der junge Volljährige kann von seinem Vater UH in Höhe von 414 € verlangen.

Kontrollberechnung Mutter

EK der Mutter:	1.350 €
Abzüglich angemessener SB:	- 1.300 €
Verbleiben:	50 €

Fazit: In Ermangelung weiterer Unterhaltsverpflichtungen kann die Mutter entsprechend der Quotierung den Haftungsanteil von 14 € zahlen.